

## Sperre von Fenerbahçe Istanbul und Besiktas Istanbul vom CAS bestätigt

Der Internationale Sportgerichtshof CAS (Court of Arbitration for Sport) in Lausanne hat am 28. August die von der UEFA verhängte Sperre gegen Fenerbahçe Istanbul<sup>1</sup> und am 30. August jene gegen Besiktas Istanbul<sup>2</sup> bestätigt. Hintergrund für die Sperre der beiden türkischen Vereine war deren Verwicklung in einen Manipulationskandal in der Saison 2010/2011, in der Fenerbahçe Istanbul die türkische Meisterschaft und Besiktas Istanbul den Pokalbewerb für sich entscheiden konnte. Dabei mussten sich sogar 93 Akteure (Vereinsfunktionäre, Spieler) als Angeklagte vor Gericht verantworten.<sup>3</sup>

Der CAS ist ein Schiedsgericht iSd §§ 577 ff ZPO. Grundsätzlich sind die staatlichen Gerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufen. Allerdings können die Streitparteien ein privates Schiedsgericht mittels Schiedsvereinbarung (Schiedsvertrag oder Schiedsklausel) zur Entscheidung über einen bestimmten Rechtsstreit (im Nachhinein) oder über alle zukünftigen, aus einem Rechtsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ermächtigen.<sup>4</sup> Ein Schiedsgericht entscheidet in einer Rechtsache endgültig, es sei denn die Parteien vereinbaren einen Instanzenzug zu einem anderen Schiedsgericht, was aber absolut unüblich ist.<sup>5</sup> Der Schiedsspruch – die Entscheidung des Schiedsgerichts – ist wie ein staatliches Urteil vollstreckbar.<sup>6</sup> In Sportschiedsverfahren ist eine Vollstreckung aber oft gar nicht nötig. Wird nämlich vom Sportverband eine Sperre ausgesprochen und diese vom Schiedsgericht bestätigt, bleibt der betroffene Sportler oder die betroffene Mannschaft gesperrt und darf am weiteren Wettbewerb nicht teilnehmen.

Ein Schiedsspruch kann nur aus wenigen Gründen aufgehoben werden.<sup>7</sup> In Österreich steht dafür die Aufhebungsklage nach § 611 ZPO zur Verfügung. Die Aufhebungsklage wird unabhängig vom Streitwert bei einem Landesgericht eingebracht.<sup>8</sup> Jener Schiedspartei, die die Aufhebung beantragt, steht somit derzeit grundsätzlich noch der gesamte Instanzenzug offen. Ab 1. 1. 2014 tritt das Schiedsrechtsänderungsgesetz 2013<sup>9</sup> in Kraft. Für die Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches ist ab diesem Zeitpunkt nur mehr der OGH zuständig.

Für die Schiedssprüche des CAS sind jedoch die österreichischen Gerichte nicht zuständig, da der CAS – unabhängig davon wo der Spruchkörper des CAS tagt – seinen Sitz in Lausanne hat.<sup>10</sup> Ein Schiedsspruch des CAS kann nur mittels Aufhebungsklage beim Schweizer

---

<sup>1</sup> <http://www.tas-cas.org/en/infogenerales.asp/4-3-7041-1092-4-1-1/5-0-1092-15-1-1/> (20. 9. 2013).

<sup>2</sup> <http://www.tas-cas.org/en/infogenerales.asp/4-3-7078-1092-4-1-1/5-0-1092-15-1-1/> (20. 9. 2013).

<sup>3</sup> <http://kurier.at/sport/fussball/fussball-europacupverbot-fuer-fenerbahce-und-besiktas/16.962.390> (20. 9. 2013).

<sup>4</sup> Zur Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt siehe etwa *Liebscher/Oberhammer/Rechberger* (Hrsg), *Schiedsverfahrensrecht I* (2012) und *Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht*<sup>2</sup> (2013) Rz 1261 ff.

<sup>5</sup> *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, *Schiedsverfahrensrecht I* Rz 3/149.

<sup>6</sup> *Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht*<sup>2</sup> Rz 1285.

<sup>7</sup> *Pfister/Summerer* in *Fritzweiler/Pfister/Summerer* (Hrsg), *Praxishandbuch Sportrecht*<sup>2</sup> (2007) Rz 292.

<sup>8</sup> Zur Frage welches LG konkret zuständig ist siehe *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), *Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen*<sup>2</sup> (2007) § 611 ZPO Rz 231.

<sup>9</sup> BGBl 118/2013.

<sup>10</sup> Siehe dazu die Bestimmung S 1 der Statuten des CAS <http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/4962/5048/0/Code20201320corrections20finales20%28en%29.pdf> (20. 9. 2013).

Bundesgericht (das Schweizer Höchstgericht) angefochten werden.<sup>11</sup> Die Gründe für eine Aufhebung finden sich für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz in § 190 Schweizer IPRG,<sup>12</sup> für die nationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz dagegen in Art 393 Schweizer ZPO.<sup>13</sup> Genau wie das österreichische Pendant (§ 611 ZPO) beschränken sich die Aufhebungsgründe der ZPO sowie des IPRG auf grobe verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Fehler.<sup>14</sup>

Für die Streitigkeit zwischen Fenerbahçe Istanbul und der UEFA ist der CAS aufgrund der Statuten der UEFA zuständig. Jeder nationale Verband in Europa muss vorsehen, dass er selbst und dessen Vereine die Statuten der UEFA im Vorhinein akzeptieren.<sup>15</sup> Da die Vereinsbewerbe der UEFA (insb die UEFA Champions League) aufgrund der TV-Einschaltquoten und der hohen Prämien für jeden teilnehmenden Verein ein lukratives Geschäft darstellen,<sup>16</sup> ist die UEFA im Prinzip in der Lage, den europäischen Fußballvereinen den CAS als Schiedsgericht aufzuzwingen. Dass der CAS die Streitigkeiten zwischen europäischen Fußballvereinen und der UEFA entscheidet, hat jedoch auch Vorteile:

1. Die Schiedsrichter des CAS sind mit den Materien des Sportrechts vertraut, da sie ausschließlich Sportrechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben.
2. Der CAS ist ein internationales Sportschiedsgericht. Entschieden werden die Sportrechtsstreitigkeiten nach den Statuten des jeweiligen Sportverbandes, wobei nur in sehr geringem Ausmaß („ordre public“) die materielle Rechtslage in der Schweiz zu berücksichtigen ist. Damit wird der Tatsache vorgebeugt, dass die staatlichen Gerichte europäischer Länder bei gleicher Sachlage aufgrund unterschiedlicher nationaler Rechtslagen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen würden und somit die von den Sportverbänden angestrebte einheitliche Anwendung des Sportrechts (im Sinne der Chancengleichheit) durchbrochen wäre.
3. Der CAS entscheidet in der Regel schneller als ein staatliches Gericht, was bei Sportstreitigkeiten – vor allem in laufenden Wettbewerben – immense Bedeutung hat.<sup>17</sup>

Durch die Statuten der UEFA ist der CAS aber nicht nur ermächtigt Streitigkeiten zu entscheiden, sondern auch einer Berufung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und damit die Rechtsfolgen eines Ausspruches eines UEFA-Organs auszusetzen.<sup>18</sup> Gerade diese Aussetzung der Entscheidung hat sich im gegenständlichen Fall als problematisch erwiesen, kann sie doch auch während einer laufenden Qualifikation verfügt werden.

---

<sup>11</sup> *Sogo in Meier*, Schweizerisches Zivilprozessrecht (2010) 624 ff; *Girsberger/Voser*, International Arbitration in Switzerland<sup>2</sup> (2012) Rz 1057.

<sup>12</sup> Dazu *Girsberger/Voser*, Arbitration<sup>2</sup> Rz 1067 ff.

<sup>13</sup> Dazu *Mráz in Spühler/Tenchio/Infanger* (Hrsg), Basler Kommentar ZPO (2010) Art 393 Rz 1 ff.

<sup>14</sup> *Sogo in Meier*, Zivilprozessrecht 627 f.

<sup>15</sup> Siehe dazu Artikel 59 Abs 1 und Artikel 62 Abs 1 der UEFA-Statuten

[http://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/EuroExperience/uefaorg/WhatUEFAis/01/80/54/06/1805406\\_DOWNLOAD.pdf](http://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/EuroExperience/uefaorg/WhatUEFAis/01/80/54/06/1805406_DOWNLOAD.pdf) (20. 9. 2013).

<sup>16</sup> Vgl <http://de.uefa.com/uefachampionsleague/news/newsid=1957588.html> (20. 9. 2013) und <http://www.tt.com/%C3%9Cberblick/Sport%C3%BCberblick/6995812-6/champions-league-pr%C3%A4mien-bleiben-gleich-bis-374-millionen-f%C3%BCr-sieg.csp> (20. 9. 2013).

<sup>17</sup> Zu den Vor- und Nachteilen der Sportschiedsgerichtsbarkeit allgemein siehe *Sommeregger*, Sportschiedsgerichtsbarkeit in Österreich (2009) 34 ff.

<sup>18</sup> Siehe dazu Artikel 62 Abs 5 der UEFA-Statuten in FN 15.

Nachdem die Disziplinarkommission der UEFA die Sperre gegen die beiden Vereine ausgesprochen hat, bestätigte die Berufungskommission der UEFA (UEFA Appeals Body) grundsätzlich die Sperre gegen die beiden Vereine, für Fenerbahçe Istanbul wurde die Dauer der Sperre allerdings von drei auf zwei Jahre herabgesetzt.<sup>19</sup> Dagegen haben beide Vereine in der ihnen zur Verfügung stehenden Frist Einspruch an den CAS erhoben. Zusätzlich haben sie beantragt, die Entscheidung der UEFA, aufgrund der laufenden Qualifikation (UEFA Champions League sowie UEFA Europa League) auszusetzen. Da der CAS die Entscheidung tatsächlich aussetzte,<sup>20</sup> konnten die beiden türkischen Vereine an der besagten Qualifikation teilnehmen. Fenerbahçe Istanbul besiegte dabei in der dritten Qualifikationsrunde die österreichische Mannschaft Red Bull Salzburg, verlor aber das Play-off für den Startplatz in der UEFA Champions League gegen Arsenal London. Einem – zwischenzeitig eingebrachten – Dringlichkeitsantrag von Red Bull Salzburg das Spiel gegen Arsenal London trotz sportlicher Nichtqualifikation bestreiten zu dürfen wurde weder vor den Instanzen der UEFA noch vor dem CAS stattgegeben. Für weiteres Chaos sorgte dabei insbesondere der Zeitpunkt der Entscheidung des CAS: Erst drei Stunden vor dem Hinspiel von Fenerbahçe Istanbul gegen Arsenal London stand fest, dass dieses Spiel angepfiffen werden darf.<sup>21</sup> Die türkische Mannschaft Fenerbahçe Istanbul hat sich sportlich zwar nicht für die Gruppenphase der UEFA Champions League qualifiziert, aber die Gruppenphase der UEFA Europa League erreicht.

Das sportliche Chaos wurde am 28. August durch die Bestätigung der Sperre gegen Fenerbahçe Istanbul und am 30. August gegen Besiktas Istanbul vor dem CAS komplettiert. Mangels einer eindeutigen Regelung in den Statuten der UEFA, musste diese notgedrungen für den laufenden Bewerb die Dringlichkeitskommission einberufen. Diese entschied, dass der freigewordene Platz von Fenerbahçe Istanbul in der Gruppenphase der UEFA Europa League per Los unter jenen Mannschaften vergeben werden sollte, die am Play-off für die UEFA Europa League teilgenommen haben, dabei aber ausgeschieden sind. Kurzzeitig lebte daher die Chance für den FC Pasching – den österreichischen Pokalsieger – wieder auf. Schließlich hatte jedoch die zypriotische Mannschaft APOEL Nikosia das Losglück und bekam den Startplatz in der UEFA Europa League Gruppenphase. Den Platz von Besiktas Istanbul hingegen übernahm Tromsø IL. Das ist jene Mannschaft, die gegen Besiktas Istanbul im Play-off um den UEFA Europa League Startplatz verloren hatte.<sup>22</sup>

Der Rechtsstreit zwischen Fenerbahçe Istanbul und der UEFA ist aber offensichtlich noch nicht beendet. Die Presseabteilung des türkischen Traditionsvereins ließ verlautbaren, dass man die juristischen Möglichkeiten ausschöpfen und somit den Gang vor das Schweizer Bundesgericht nicht scheuen werde.<sup>23</sup>

---

<sup>19</sup> <http://www.uefa.com/uefa/disciplinary/news/newsid=1971905.html> (20. 9. 2013).

<sup>20</sup> <http://www.spiegel.de/sport/fussball/cas-setzt-sperre-gegen-fenerbah-e-und-besiktas-aus-a-911937.html> (20. 9. 2013).

<sup>21</sup> <http://kurier.at/sport/fussball/uefa-ein-gemurkse-ohne-ende/23.665.872> (20. 9. 2013).

<sup>22</sup> [http://diepresse.com/home/sport/fussball/1446943/EuropaLeagueTicket\\_Nikosia-ist-gluecklicher-Verlierer](http://diepresse.com/home/sport/fussball/1446943/EuropaLeagueTicket_Nikosia-ist-gluecklicher-Verlierer) (20. 9. 2013).

<sup>23</sup> <http://www.sueddeutsche.de/sport/cas-urteil-gegen-charkow-ausschluss-ohne-rechtsgrundlage-1.1757166> (20. 9. 2013).